

Geschäftsnummer: 9 E 1804/05.A

## VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Verkündet am: 07.03.2006

L.S. Geißler

Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1) des I  
2) des  
beide gesetzlich vertreten durch  
sämtlich wohnhaft:

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Oliver Rahnama,  
Mainzer Landstraße 105, 60329 Frankfurt am Main,  
- 88/04OR09OR -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,  
- 5173142-132 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 9. Kammer - durch

Richterin am VG Kröger-Schrader als Einzelrichterin

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. März 2006 für Recht erkannt:

- 1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.07.2005 wird, soweit er sich auf § 53 Abs. 6 AuslG - heute § 60 Abs. 7 AufenthG - bezieht, aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG bei den Klägern vorliegen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.**
- 3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls die Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leisten.**

### Tatbestand:

Der am .1990 geborene Kläger zu 1) und der am .1997 geborene Kläger zu 2) sind serbisch-montenegrinische Staatsangehörige albanischer Volkszugehörigkeit. Der Kläger zu 1) stammt aus dem Kosovo und reiste zusammen mit seiner Familie im Jahre 1991 in das Bundesgebiet ein. Der Kläger zu 2) ist in Deutschland geboren.

Der Kläger zu 1) stellte erstmals am 24.01.1992 einen Asylantrag, den das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 24.05.1994 ablehnte und feststellte, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Das Verwaltungsgericht Gießen wies die hiergegen erhobene Klage des Klägers mit Urteil vom 18.05.1998 (Az.: 9 E 35055/94.A) ab und der Hessische Verwaltungsgerichtshof wies mit Beschluss vom 16.02.1999 (Az.: 7 UZ 2227/98.A) den Antrag auf Zulassung der Berufung ab.

Am 03.09.1999 stellte der Kläger zu 1) einen weiteren Asylantrag, den das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 13.10.1999 ab-

lehnte. Die hiergegen erhobene Klage des Klägers zu 1) wies das Verwaltungsgericht Gießen mit Urteil vom 07.12.2000 (Az.: 9 E 3868/99.A) ab. Auf den genauen Inhalt des Urteils vom 07.12.2000 (Bl. 81 bis 84 der Gerichtsakte 9 E 3868/99.A) wird verwiesen.

Der Kläger zu 2) stellte erstmals am 17.10.1997 einen Asylantrag, den das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 12.11.1997 – bestandskräftig seit 25.11.1997 – ablehnte und feststellte, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Auf den genauen Inhalt des Bescheides vom 12.11.1997 (Bl. 16 bis 21 der Akte des Bundesamtes über das Erstverfahren des Klägers zu 2) wird Bezug genommen.

Am 19.07.2005 stellten beide Kläger beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen weiteren Antrag, den sie darauf beschränkten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gem. § 60 AufenthG vorliegen.

Zur Begründungen führten die Kläger aus, dass nach der gerichtlichen Entscheidung vom 07.12.2000 (Az.: 9 E 3868/99.A) sich die Kläger fortdauernd in medizinischer Behandlung befunden hätten, ohne dass eine Linderung des Asthmaleidens eingetreten wäre. Erst im Zeitraum nach den gerichtlichen Feststellungen habe sich herausgestellt, dass die Kläger unter einer schwerwiegenden Form eines Asthmas leiden. Sie würden nunmehr eine Dauertherapie mit Medikamenten einschließlich mehrmals täglicher Inhalation von Kortison und bronchenerweiternden Substanzen benötigen. Die Kläger seien auf Notfallspray angewiesen. Nunmehr sei eine besonders behandlungsintensive Therapie erforderlich, da eine notfallmäßige, langfristige, spezifische und engmaschige Medikation erforderlich sei. Zur Glaubhaftmachung legten die Kläger u. a. ein ärztliches Attest der Praxis für Kinderheilkunde und Jugendmedizin Dr. med. \_\_\_\_\_ und Dr. med. \_\_\_\_\_ vom 16.03.2005 vor. Auch legten die Kläger dem Bundesamt ein Schreiben des UNHCR an ihren Bevollmächtigten vom 11.03.2004 vor, indem der UNHCR mitteilte, dass nach Auskunft des Deutschen Verbindungsbüros Kosovo Asthma bronchiale (allergisches) bei Kindern und Jugendlichen im Kosovo nicht behandelbar sei. Auf den genauen Inhalt des Attests vom 16.03.2005 und des Schreibens vom 11.03.2004 <Blatt 3 bis 4 bzw. 11

der Akte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bezüglich des 3. Antrages des Klägers zu 1) und des 2. Antrags des Klägers zu 2)> wird verwiesen.

Mit Bescheid vom 21.07.2005 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge der Kläger auf Abänderung der nach altem Recht ergangenen Bescheide vom 24.05.1994, betreffend den Kläger zu 1), und vom 12.11.1997 (im Bescheid fälschlich mit 14.11.1997 angegeben), betreffend den Kläger zu 2), bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab und stellte insbesondere fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG im vorliegenden Fall nicht vorliegen. Auf den genauen Inhalt des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.07.2005 (Blatt 8 bis 13 der Gerichtsakte 9 E 1804/05.A) wird Bezug genommen.

Am 08.08.2005 haben die Kläger Klage erhoben.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.07.2005 insoweit aufzuheben, als darin festgestellt wurde, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG (heute § 60 Abs. 7 AufenthG) nicht vorliegen und die Beklagte zu verpflichten, bei den Klägern festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 19.01.2006 hat das Gericht den Rechtsstreit nach § 76 Abs. 1 AsylVfG der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Im gerichtlichen Verfahren legten die Kläger ein aktuelles Attest der Praxis für Kinderheilkunde und Jugendmedizin Dr. med. . . . . . und Dr. med. I . . . . . f-

vom 16.02.2006 vor, in dem bei beiden Klägern ein Asthma bronchiale der Stufe II bis III diagnostiziert wurde. Beim Kläger zu 1) komme es einerseits nach starker körperlicher Belastung, andererseits im Rahmen von Infekten, die relativ häufig auf-

treten würden, zu Atemnotfällen. Als Notfallmedikament werde Sultanolspray immer wieder gebraucht. Auch beim Kläger zu 2) sei eine Dauertherapie mit inhalativem Kortison unerlässlich. Eine Mitbehandlung der Universitätskinderklinik Gießen erfolge in großen Abständen zur detaillierten Lungenfunktion. Wie bereits in den Vorberichten seitens der Praxis für Kinderheilkunde und Jugendmedizin mitgeteilt, seien beide Kläger von einer kontinuierlichen medikamentösen, teilweise intensivierten Therapie abhängig. Auf den genauen Inhalt des ärztlichen Attestes vom 16.02.2006 (Blatt 62 der Gerichtsakte 9 E 1804/05.A) wird verwiesen.

Beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden neben der Gerichtsakte 9 E 1804/05.A die weiteren Gerichtsakten 9 E 5689/04.A, 9 G 5687/04.A, 9 E 5691/04.A, 9 E 3868/99.A und 9 E 35055/94.A, fünf Aktenhefter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, drei Aktenhefter der Ausländerbehörde sowie die den Beteiligten in den übersandten Quellenlisten mitgeteilten Unterlagen.

### Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte durch die Einzelrichterin entscheiden, da ihr der Rechtsstreit mit Beschluss vom 19.01.2006 gem. § 76 Abs. 1 AsylVfG zur Entscheidung übertragen worden war.

Die auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 AufenthG (früher § 53 Abs. 6 AuslG) beschränkte Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.07.2005 ist im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG), soweit er die Anträge der Kläger auf Abänderung der nach altem Recht ergangenen Bescheide vom 24.05.1994 bezüglich des Klägers zu 1) und vom 12.11.1997 bezüglich des Klägers zu 2) betreffend der Feststellung zu § 53 Abs. 6 AuslG (heute § 60 Abs. 7 AufenthG) ablehnt, rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Kläger haben einen Anspruch auf Abänderung der nach altem Recht ergangenen Bescheide vom 24.05.1994 bzw. vom 12.11.1997, soweit das Bundesamt damals abgelehnt hatte, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG vorliegen, da die Antragsteller zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung einen Anspruch auf die Feststellung haben, dass Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 7 AufenthG (früher § 53 Abs. 6 AuslG) wegen Krankheit vorliegen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vom 29.07.1999 - 9 C 2/99 – m.w.N.) kann die Gefahr, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind, ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG, dem heutigen § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, begründen. Das gilt auch dann, wenn die in dem Abschiebezielstaat zu erwartende Rechtsgutbeeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter welcher der Ausländer bereits in Deutschland leidet. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG setzt ferner voraus, dass die dem Ausländer drohende Gesundheitsgefährdung erheblich ist, also eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu erwarten ist. Das wäre der Fall, wenn sich der Gesundheitszustand des Ausländers wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Konkret wäre die Gefahr, wenn diese Verschlechterung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers in sein Heimatland einträte, weil er auf dort unzureichende Möglichkeiten zur Behandlung seiner Leiden angewiesen wäre und anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (vgl. BVerwG, vom 29.07.1999 - 9 C 2/99 – m.w.N.).

Diese Voraussetzungen liegen nach Auffassung des Gerichts zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vor.

Die Kläger haben durch die Vorlage des aktuellen Attests der Praxis für Kinderheilkunde und Jugendmedizin Dr. med. .... und Dr. med. .... vom 16.02.2006 glaubhaft gemacht, dass sie unter Asthma bronchiale der Stufe II bis III leiden und eine kontinuierliche medikamentöse, teilweise intensiviertere Therapie be-

nötigen. Da es auch zu Atemnotfällen kommt, wird das Notfallmedikament immer wieder gebraucht.

Das Gericht geht davon aus, dass das diagnostizierte Asthma bronchiale der Stufe II bis III im Kosovo bei Kindern und Jugendlichen nicht behandelbar ist und im Falle eines plötzlich auftretenden Asthmaanfalles und akuter Atemnot eine notfallmäßige Versorgung nach Angaben des Bundesamtes selbst (Informationszentrum Asyl und Migration: Serbien und Montenegro – Gesundheitswesen – vom März 2003, Bl. 22) nicht gewährleistet ist. Soweit das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in seinem Bescheid vom 21.07.2005 (Seite 4 unten bis Seite 5 oben) dagegen davon ausgeht, dass das Asthma bei den Klägern im Kosovo behandelbar sei und sich auf eine Auskunft des Deutschen Verbindungsbüros Kosovo vom 02.04.2004 (Az.: RK 516.80, L 4 – 151 – 05/283242 1 S) bezieht, geht das Gericht davon aus, dass sich die Auskunft „ein Asthmasyndrom mit einer Pollinosis ist im Kosovo medizinisch behandelbar“ auf einen erwachsenen Patienten bezieht, denn in der 13 Tage später ergangenen Auskunft des Deutschen Verbindungsbüros Kosovo (Pristina) vom 15.04.2004 wird ausgeführt, dass ein „mittelschweres Asthma bronchiale bei Erwachsenen... im Kosovo medizinisch behandelbar“ sei. Durch die Einschränkung der Behandelbarkeit des mittelschweren Asthma bronchiale auf Erwachsene geht das Gericht davon aus, dass das Deutsche Verbindungsbüro Kosovo in Übereinstimmung mit dem zitierten Bericht des Bundesamtes über das Gesundheitswesen in Serbien und Montenegro vom März 2003 davon ausgeht, dass ein Asthma bronchiale dagegen bei Kindern und Jugendlichen im Kosovo nicht behandelbar ist. Auch der vom Bevollmächtigten der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 07.03.2006 überreichte Beschluss des Verwaltungsgerichts Braunschweig von 18. Mai 2004 (Az.: 3 B 59/04) führt auf S. 5 unten aus, dass unter Berufung auf Gutachten des Deutschen Verbindungsbüros Kosovo vom 09.02.2004, 05.04.2004, 03.03.2004 sowie dem Gutachten der Deutschen Botschaft vom 16.10.2002 „nicht kindliches Asthma bronchiale im Kosovo behandelbar ist“ und damit konkludent im Umkehrschluss, dass kindliches Asthma bronchiale nicht behandelbar ist. Auch das von den Klägern dem Bundesamt vorgelegte Schreiben des UNHCR vom 11.03.2004 in ihren Bevollmächtigten geht davon aus, dass nach Auskunft des Deutschen Verbindungsbüros Kosovo Asthma bronchiale (allergisches)

bei Kindern und Jugendlichen dort nicht behandelbar ist. Dieses Ergebnis entspricht auch der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Gießen im Urteil vom 07.09.2004 (Az.: 9 E 1008/02.A), in der das Gericht davon ausgegangen ist, dass bei einem chronischen Asthma bronchiale mit immer wieder unvorhergesehen auftretenden akuten Asthmaanfällen, die eine unverzügliche Notfallbehandlung erforderlich machen, eine lebenserhaltende Behandlung von Kindern nicht möglich ist.

Somit ist nach Überzeugung des Gerichts bei einer jetzigen Rückkehr der Kläger in den Kosovo mit einer alsbaldigen wesentlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes mangels adäquater Behandlungsmöglichkeiten im Kosovo zu rechnen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen, da sie unterlegen ist (§ 154 Abs. 1 VwGO). Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen das Urteil kann innerhalb von <sup>mt</sup> zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.